

Spesen- und Entschädigungsreglement des Schaffhauser Turnverbandes

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Entschädigungen..... | 2 |
| 1.1 | Pauschalentschädigungen | 2 |
| 1.1.1 | Allgemeines..... | 2 |
| 1.1.2 | Vorstand..... | 2 |
| 1.1.3 | Geschäftsstelle | 2 |
| 1.1.4 | Ressort- und Fachgruppenleitungen | 2 |
| 1.1.5 | Gesamt-Wettkampfleitungen..... | 3 |
| 1.1.6 | Weitere Pauschalentschädigungen..... | 3 |
| 1.2 | Aufwandsentschädigung | 3 |
| 1.2.1 | Allgemeines..... | 3 |
| 1.2.2 | Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen, Delegationen..... | 3 |
| 1.2.3 | Weiterbildung..... | 3 |
| 1.2.4 | Kurse | 4 |
| 1.2.5 | Entschädigungen bei Anlässen des SHTV | 4 |
| 1.2.6 | Teambildende Anlässe | 5 |
| 2. | Spesen..... | 5 |
| 2.1 | Reisespesen..... | 5 |
| 2.2 | Verpflegung und Unterkunft..... | 5 |
| 2.3 | Geschenke, Vergabungen..... | 5 |
| 2.4 | Übrige Spesen | 6 |
| 3. | Übrige Bestimmungen | 6 |
| 3.1 | Arbeitsgruppen für Projekte und Anlässe..... | 6 |
| 3.2 | Weiterverrechnung an Anlässe | 6 |
| 3.3 | Abrechnung, Kontrolle, Auszahlung | 6 |
| 3.4 | Arbeitsgruppen für Projekte und Anlässe..... | 7 |
| 4. | Schlussbestimmungen | 7 |
| 4.1 | Erstellen und anpassen von Reglementen..... | 7 |
| 4.2 | Inkrafttreten..... | 7 |
| | Vorstandsbeschlüsse | 8 |

Alle in diesem Spesen- und Entschädigungsreglement aufgeführten Chargen können von einer Person jeglichen Geschlechts bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf Mehrfachbezeichnungen verzichtet.

Alle Funktionäre und Mitarbeitenden des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) werden gemäss folgendem Spesen- und Entschädigungsreglement entschädigt.

1. Entschädigungen

1.1 Pauschalentschädigungen

1.1.1 Allgemeines

Ihrer Aufgaben und Verantwortung entsprechend erhalten die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsstelle, die Ressort- und Fachgruppenleitungen, die Wettkampfleitungen sowie weitere Personen zusätzlich zu den Spesen und weiteren Entschädigungen eine Pauschalentschädigung.

Mit einer Pauschalentschädigung werden folgende Aufwendungen entschädigt:

- Organisatorische und administrative Aufwendungen
- Teilnahme an den funktionsbedingten Anlässen

Für jede Funktion, welche eine Pauschalentschädigung erhält, muss ein Funktionsbeschreibung vorhanden sein, in welchem unter anderem festgehalten ist, welche organisatorischen und administrativen Aufwendungen und welche Besuche von Anlässen mit der Pauschale abgegolten sind.

1.1.2 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten folgende jährliche Pauschalentschädigungen:

- | | |
|------------------------------|--------------|
| • Präsidium | CHF 4'500.00 |
| • TK-Präsidium | CHF 4'500.00 |
| • Übrige Vorstandsmitglieder | CHF 1'200.00 |

1.1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist mit einem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Pensum angestellt. Die Entlohnung legt der Vorstand fest.

Die Teilnahme an den funktionsbedingten Anlässen gilt nicht als Arbeitszeit und wird mit einer jährlichen Pauschale von CHF 1'200.00 entschädigt.

1.1.4 Ressort- und Fachgruppenleitungen

Der Vorstand legt fest, welche Ressorts und Fachgruppen im SHTV tätig sind. Er informiert im Jahresbericht über die vorhandenen Ressorts und Fachgruppen.

Die Ressort- und Fachgruppenleitungen erhalten für die organisatorischen und administrativen Aufwendungen eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 200.-

1.1.5 Gesamt-Wettkampfleitungen

~~Die Gesamt-Wettkampfleitungen von durch den SHTV organisierten Wettkämpfen erhalten für die organisatorischen und administrativen Aufwendungen (inkl. Platzabnahme) eine Pauschalentschädigung von CHF 200.00 pro Anlass.~~

Die Gesamt-Wettkampfleitungen von durch den SHTV organisierten Wettkämpfen erhalten für die organisatorischen und administrativen Aufwendungen eine Pauschalentschädigung von CHF 200.00 pro Anlass.

Falls bei grösseren Anlässen eine Teilung der Gesamt-Wettkampfleitung vorgesehen ist, kann dies beim TK beantragt werden. Die Entscheidung obliegt dem ~~Vorstand~~ TK.

Bei Spielmeisterschaften gelten die jeweiligen Spielbetriebsleitungen als Gesamt-Wettkampfleitung für die gesamte Meisterschaft.

1.1.6 Weitere Pauschalentschädigungen

Der Vorstand kann für weitere Personen, welche eine andere Funktion ausüben, welche einen grossen Aufwand mit sich bringen, eine Pauschalentschädigung im Rahmen der Entschädigung der Ressort- und Fachgruppenleitungen beschliessen.

1.2 Aufwandsentschädigung

1.2.1 Allgemeines

Für Sitzungen, Versammlungen, Delegationen etc., welche mit einer Pauschalentschädigung abgegolten werden, wird kein zusätzliches Sitzungs- bzw. Taggeld ausbezahlt.

Folgende Anlässe gelten für alle Mitarbeitenden als funktionsbedingte Anlässe, somit wird kein Sitzungs- bzw. Taggeld ausbezahlt:

- Delegiertenversammlung SHTV
- Präsidentenkonferenzen SHTV

1.2.2 Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen, Delegationen

Die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Versammlungen, welche nicht durch eine Pauschale entschädigt sind, wird wie folgt entschädigt:

- | | |
|------------------|-----------|
| • Sitzungsgeld | CHF 40.00 |
| • Tagespauschale | CHF 70.00 |

Diese Entschädigung wird auch ausbezahlt, wenn eine Person als offizielle Delegation des SHTV an einem Anlass teilnimmt.

1.2.3 Weiterbildung

Funktionsbezogene Weiterbildungen der Vorstandsmitglieder sowie der Ressort- und Fachgruppenleitungen werden begrüsst. Auf Gesuch hin kann der Vorstand im Rahmen des Budgets einen Beitrag bewilligen.

1.2.4 Kurse

Die Entschädigungen und Spesen für Kurse sind im Kursreglement des SHTV geregelt

1.2.5 Entschädigungen bei Anlässen des SHTV

~~Bei Anlässen, die im Auftrag / Namen des SHTV durchgeführt werden, gelten für Gesamt-Wettkampfleitung, Speaker, Leitung Rechnungsbüro sowie brevetierte Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter folgende Entschädigungen:~~

- ~~● Einsatzzeit pro Tag:
 - ~~○ halber Tag CHF 10.00~~
 - ~~○ ganzer Tag CHF 20.00~~~~
- ~~● Gesamt-Wettkampfleitung
 - ~~○ pro Anlass und Tag CHF 80.00~~~~

~~Die Verpflegung dieser Personen erfolgt durch den Veranstalter.~~

~~Richter von übergeordneten Verbänden oder Organisationen werden gemäss deren Reglementen entschädigt.~~

Bei Anlässen, die im Auftrag / Namen des SHTV durchgeführt werden, gelten folgende Entschädigungen:

- Gesamt-Wettkampfleitung, Mitglieder der Wettkampfleitung, sowie weitere aufgebotene Personen der Ressorts (Entscheid Gesamt-Wettkampfleitung):
 - Einsatzzeit:
 - halber Tag CHF 40.00
 - ganzer Tag CHF 80.00
- Speaker und Fotografen (die Entschädigungen der Fotografen erfolgt zu Lasten des SHTV und wird dem Organisator nicht in Rechnung gestellt):
 - Einsatzzeit:
 - halber Tag CHF 40.00
 - ganzer Tag CHF 80.00
- Brevetierte Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter:
 - Einsatzzeit:
 - halber Tag CHF 10.00
 - ganzer Tag CHF 20.00
 - Richter von übergeordneten Verbänden oder Organisationen werden gemäss deren Reglementen entschädigt.

Die Verpflegung dieser Personen erfolgt durch den Veranstalter. Die Details werden in den Richtlinien «Verpflegung bei Anlässen» festgelegt.

1.2.6 Teambildende Anlässe

Solche Anlässe fördern die Kommunikation und den Zusammenhalt in einem Team.

Für den Anlass des Vorstandes steht pro Jahr ein Beitrag von maximal CHF 80.00 pro teilnehmende Person zur Verfügung. Es steht dem Vorstand frei, weitere Personen, welche keinem Ressort und keiner Fachgruppe angehören und sich während des Jahres stark eingesetzt haben, zusätzlich zu diesem Anlass einzuladen.

Für den Anlass der Ressorts und der Fachgruppen steht pro Jahr ebenfalls ein Beitrag von maximal CHF 80.00 pro teilnehmende Person zur Verfügung. Die Leiter haben diese Ausgabe zu budgetieren.

Für alle Mitarbeitenden des SHTV wird jährlich ein Anlass organisiert. Die entsprechenden Kosten sind zu budgetieren. Es steht dem Vorstand frei, zu diesem Anlass auch Personen aus den Vereinen einzuladen, um die Vernetzung des SHTV zu den Vereinen zu fördern.

Sitzungsgelder und Reisespesen werden für die teambildenden Anlässe keine ausbezahlt. Nicht verwendete Beiträge verfallen Ende Jahr. Es ist kein Übertrag auf das Folgejahr möglich.

2. Spesen

Für einen Besuch von Anlässen für den SHTV sowie für Tätigkeiten für den SHTV können dem SHTV die folgenden Spesen verrechnet werden.

2.1 Reisespesen

Unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird, werden die Kosten für ein Billett 2. Klasse (1/1) entschädigt.

Die Reisespesen müssen mittels Spesenabrechnungsfomular abgerechnet werden. Ein Beleg für diese Spesen ist nicht notwendig.

2.2 Verpflegung und Unterkunft

Im Regelfall sind bei Anlässen mit der Festkarte oder der Teilnahmegebühr auch die Verpflegungs- und Unterkunftskosten abgedeckt. Falls dies nicht der Fall ist, können für Verpflegung und Unterkunft folgende Spesen abgerechnet werden:

Für die Verpflegung werden maximal vergütet:

- Frühstück CHF 10.00
- Hauptmahlzeit CHF 25.00

Für die Übernachtung wird maximal vergütet:

- Übernachtung CHF 80.00

2.3 Geschenke, Vergabungen

Details sind in den Richtlinien Vergabungen des SHTV geregelt.

2.4 Übrige Spesen

Für Büromaterial, Porti etc. können die effektiven Kosten abgerechnet werden.

Falls kein Drucker/Kopierer durch den SHTV zur Verfügung gestellt wird, können für Ausdrucke/Kopien auf einem eigenen Drucker/Kopierer CHF 0.10 pro Ausdruck/Kopie verrechnet werden.

3. Übrige Bestimmungen

3.1 Arbeitsgruppen für Projekte und Anlässe

Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzliche Arbeitsgruppen für Projekte und Anlässe zu bilden. Die Entschädigung dieser Arbeitsgruppen erfolgt entsprechend dieses Spesen- und Entschädigungsreglements.

3.2 Weiterverrechnung an Anlässe

Die anfallenden Spesen und Auslagen des SHTV werden entsprechend dieses Reglements rapportiert und dem Organisator in Rechnung gestellt. Dazu gehören unter anderem folgende Kosten:

- Sitzungsgelder
- Wettkampfleitung
- Weitere Einsätze
- Drittleistungen

Damit die Anlassabrechnungen möglichst zeitnah erstellt werden können, müssen anfallende Spesen und Auslagen durch die Funktionäre innerhalb von zwei Monaten nach dem Anlass eingereicht werden (bei einem KTF innerhalb von drei Monaten).

3.3 Abrechnung, Kontrolle, Auszahlung

Für die korrekte und pünktliche Abrechnung ist jeder Funktionär selbst verantwortlich.

Mit den Spesenabrechnungen müssen Originalbelege eingereicht werden (mit Ausnahme der Reisespesen).

Die Spesenabrechnung muss mit einem offiziellen Formular erstellt werden, ist mindestens einmal jährlich zu erstellen und inkl. Belegen zur Kontrolle weiterzuleiten (Fachgruppenleitung → Ressortleitung → zuständiges Vorstandsmitglied → Finanzverantwortlicher).

Die kontrollierten Spesenabrechnungen sind spätestens bis zum 15. August beim Finanzverantwortlichen einzureichen (Anlassspesen siehe 3.2).

Nach der Kontrolle wird die Spesenabrechnung für die Auszahlung an die Geschäftsstelle des SHTV weitergeleitet.

3.4 Arbeitsgruppen für Projekte und Anlässe

Der Vorstand hat die Kompetenz, im Rahmen des Budgets zusätzliche Entschädigungen auszubezahlen, welche in diesem Reglement nicht definiert sind.

Der Revisionsstelle muss bei der Rechnungskontrolle eine Zusammenstellung aller zusätzlich beschlossenen Entschädigungen vorgelegt werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Erstellen und anpassen von Reglementen

Die Funktionsbeschreibungen für alle Personen mit einer Pauschalentschädigung sind innert sechs Monaten falls notwendig anzupassen oder zu erstellen.

Im Kurswesen werden aktuell nicht alle Spesen und Entschädigungen so ausbezahlt wie diese im Reglement festgehalten sind. Das Reglement ist entsprechend anzupassen. Bis zur Fertigstellung dieser Anpassung wird maximal für zwei Jahre die bisher gelebte Praxis weitergeführt.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 15. November 2025 genehmigt und tritt rückwirkend auf das neue Verbandsjahr auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

Es ersetzt das Spesen- und Entschädigungsreglement des SHTV vom 16. November 2024.

~~Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2024 genehmigt und tritt rückwirkend auf das neue Verbandsjahr auf den 1. Oktober 2024 in Kraft.~~

~~Es ersetzt das Spesenreglement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SHTV vom 19. November 2022.~~

SCHAFFHAUSER TURNVERBAND

Präsidentin

Geschäftsstelle

Andrea Fuchs

Stephanie Lüscher-Lange

Vorstandsbeschlüsse

Die nachfolgenden Beschlüsse fällt der Vorstand an seinen Vorstandssitzungen. Sie benötigen keine Reglementsanpassungen:

- **Richterentschädigung schätzbare Disziplinen (1.2.5 - Entschädigungen bei Anlässen des SHTV)**

Die Empfehlung des Schweizer Turnverbandes «Einheitliche Entschädigung der Richter an Turnfesten» vom 1. Januar 2017 wird bei der Beurteilung der Entschädigung einem Reglement gleichgestellt. Somit wird bei den schätzbaren Disziplinen eine Entschädigung entsprechend dieser Empfehlung ausbezahlt (ganzer Tage CHF 40.00, Halbtage CHF 20.00).

Vorstandsbeschluss vom 9. Juli 2025

- **Pauschalentschädigung (1.1.5 - Gesamt-Wettkampfleitungen)**

Die Pauschalentschädigung von CHF 200.00 wird pro Anlass ausbezahlt, auch wenn dieser Anlass mehrere Tage dauert (beispielsweise Kantonaltturnfest und Jugendturntage).

Vorstandsbeschluss vom 1. September 2025

Anlass: Als Anlässe werden Wettkämpfe eingestuft, für welche eine technische Planung erfolgen muss. Sind mehrere technische Planungen notwendig (beispielsweise KTF Einzelwettkampf und KTF Vereinswettkampf, Jugendturntag Mädchen und Jugendturntag Knaben) werden diese als separate Anlässe beurteilt.

Grösserer Anlass: Als grösserer Anlass werden Wettkämpfe eingestuft, wenn Disziplinen aus verschiedenen Sparten stattfinden und dementsprechend ein grösserer Aufwand bei der technischen Planung des Anlasses entstehen (beispielsweise KTF, JTT, SHMV, SHMVJ).

Vorstandsbeschluss vom 20. Oktober 2025

- **Entschädigung Platzabnahme (1.1.5 - Gesamt-Wettkampfleitungen / 1.2.5 Entschädigung bei Anlässen)**

Die Platzabnahmen werden nicht mit der Pauschalentschädigung vergütet (Gesamt-Wettkampfleitung). Sie können mit einer Halbtagesentschädigung (CHF 40.00) separat abgerechnet werden. Dies gilt für alle involvierten Mitglieder der Wettkampfleitung.

Vorstandsbeschluss vom 1. September 2025